



Mitteilung

Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 07.02.2019 - Nummer 66

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Organisation und Struktur

66 Änderung des Organisationsplans der Universität Wien

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 25. Jänner 2019 auf Vorschlag des Rektorats und nach Zustimmung durch den Senat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 folgende Änderungen des Organisationsplans der Universität Wien genehmigt:

Der Organisationsplan der Universität Wien, Mitteilungsblatt vom 14. 11. 2012, in der Fassung Mitteilungsblatt vom 22. 12. 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet samt Überschrift:

„Einrichtung von Forschungsplattformen sowie von Forschungs- und/oder Lehrverbänden

§ 9. (1) Zur Förderung des interdisziplinären Profils der Universität Wien steht das Instrument der Forschungsplattformen zur Verfügung, die in der Regel Forscherinnen und Forscher aus mindestens zwei Fakultäten oder Zentren zur gemeinsamen Forschung zusammenführen. Die Einrichtung und Finanzierung erfolgt nach Ausschreibung basierend auf einer internationalen Begutachtung der Anträge durch Beschluss des Rektorats. Die Leitungen der betroffenen Fakultäten bzw. Zentren sind vor der Einrichtung anzuhören. Forschungsplattformen werden befristet mit der Option auf Verlängerung nach positiver Evaluierung eingerichtet. Über die Finanzierung durch das Rektorat hinaus arbeiten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Forschungsplattform beteiligt sind, im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit auch für die Plattform. Sie können dafür mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans/der Zentrumsleiterin bzw. des Zentrumsleiters und der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch Ressourcen der Fakultät/des Zentrums (Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Sachmittel) verwenden, soweit sie ihnen an der Fakultät/am Zentrum zur Verfügung stehen. Diese Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Geräte und sonstigen Sachmittel bleiben der Fakultät/dem Zentrum zugeordnet. Der Forschungsplattform werden nur jene Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Sachmittel zugeordnet, die aus den eigenen Mitteln der Forschungsplattform (Finanzierung des Rektorats, eingeworbene Drittmittel) finanziert werden.

(2) Das Rektorat kann nach Anhörung der Leiterinnen und Leiter der betroffenen Fakultäten und Zentren und unter angemessener Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben auf

beschränkte Zeit interfakultäre Forschungs- und/oder Lehrverbände einrichten. Die Zuordnung von Personal- und/oder Sachressourcen ist möglich, wobei die Zuordnung bestehender Ressourcen einer Fakultät oder eines Zentrums einer Vereinbarung mit der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter der Fakultät oder des Zentrums bedarf. Die Vereinbarung betrifft auch die Overheads, die künftig von Personen, die dem Forschungsverbund teiltugeordnet sind, eingeworben werden. Die eingerichteten Forschungsverbände inklusive der Auswirkungen auf die betroffenen Fakultäten und Zentren werden alle vier Jahre evaluiert.“

2. § 17 Abs. 1 Z 19 erhält die Ziffernbezeichnung „20.“. Nach § 17 Abs. 1 Z 18 wird folgende Ziffer eingefügt:

„19. Zentrum für Mikrobiologie und Umweltsystemwissenschaft;“

3. An § 20 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) § 9 samt Überschrift sowie § 17 Abs. 1 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 07. 02. 2019 tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Monatsersten in Kraft.

(8) Sind dem Zentrum für Mikrobiologie und Umweltsystemwissenschaft noch keine Universitätsprofessorinnen und noch keine Universitätsprofessoren zugeordnet, so kann das Rektorat abweichend von § 5 Abs. 1 eine Angehörige oder einen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals, die oder der dem Qualifikationsprofil nach § 5 Abs. 1 entspricht, zur Leiterin bzw. zum Leiter des Zentrums für Mikrobiologie und Umweltsystemwissenschaft bestellen. Die Funktionsperiode der Leiterin oder des Leiters gemäß § 5 Abs. 4 beginnt frühestens mit dem in Abs. 7 bezeichneten Monatsersten und endet gemäß Abs. 3.“

Die Vorsitzende des Universitätsrats:
Nowotny